

Rechtstipps November 2020

Corona in aller Munde; auch bei den Gerichten.

In der letzten Zeit gab es unzählige Gerichtsentscheidungen, die sich mit dem Thema „Einschränkungen durch Corona an Schulen“ beschäftigt haben. Ich habe Ihnen hier einmal exemplarisch ein paar Urteile zusammengestellt, die sich mit der Maskenpflicht beschäftigen haben. Im Ergebnis kommen alle Gerichte zu dem Ergebnis, dass eine Maskenpflicht im Schulunterricht nicht zu beanstanden ist. Die letzte Entscheidung ist vom 04.11.2020, spätere Entscheidungen konnte ich nicht mehr berücksichtigen. Weitere Entscheidungen finden Sie auf unserer Homepage. Wir wünschen uns alle, dass wir diese schweren Zeiten gemeinsam meistern und gesund bleiben.

Maskenpflicht im Schulunterricht weiterhin nicht zu beanstanden

Der VGH Mannheim (Az. 1 S 3318/20) hat erneut in einem Eilverfahren entschieden, dass die Pflicht, auch in den Unterrichtsräumen von Schulen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, rechtmäßig ist.

Eine Schülerin einer 7. Klasse einer Schule im Landkreis Sigmaringen erhob einen Eilantrag gegen die Pflicht, im Schulunterricht eine Alltagsmaske zu tragen.

Bereits mit Beschluss vom 22.10.2020 lehnte der VGH Mannheim einen Eilantrag gegen diese Pflicht ab.

Der VGH Mannheim hat hieran festgehalten und den weiteren Eilantrag abgelehnt.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes sind die Einwände der Antragstellerin unbegründet. Die Antragstellerin könne u.a. nicht mit Erfolg geltend machen, es sei nicht Aufgabe von Kindern, andere zu schützen. Die Auffassung, Kinder könnten generell nicht Adressaten von Maßnahmen sein, mit denen nicht nur sie, sondern auch andere vor der Infektion mit einer potentiell lebensbedrohlichen Krankheit geschützt würden, finde auch in der von ihr angeführten UN-Kinderrechtskonvention von 1989 keine Stütze.

Die Unangemessenheit der Maskenpflicht im Unterricht ergebe sich auch nicht aus der von ihr vorgelegten Stellungnahme des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) des Vereins Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) vom 27.05.2020 in der Fassung vom 07.10.2020 ("Empfehlung zur Tragezeitbegrenzung für Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) im Sinne des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel"), in der für Arbeitnehmer empfohlen werde, nach einem ununterbrochenen Tragen von Alltagsmasken von zwei Stunden eine 30-minütige "Erholungspause" einzulegen. Die Stellungnahme der DGUV sei bereits nicht auf den Schulunterricht, sondern auf mittelschwere Arbeiten mit Atemminutenvolumina von 20 bis 40 l/m bezogen. Die von der Antragstellerin angefochtenen Vorschriften hätten nicht

typischerweise die in der DGVO-Stellungnahme umschriebene Situation zur Folge, dass Schüler Mund-Nasen-Bedeckungen zwei Stunden "ununterbrochen" tragen müssten. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits zuvor entschieden habe, gelte die Vorschrift über die Maskenpflicht in Unterrichtsräumen nicht uneingeschränkt, sondern enthalte räumliche und gegenständliche Ausnahmen sowie einen Zumutbarkeitsvorbehalt (vgl. § 6a Nr. 1 Satz 2 bis 4 und § 1 Abs. 3 Satz 2 CoronaVO Schule, ferner § 3 Abs. 2 Nr. 2, § 20 CoronaVO). Diese Vorschriften führten in der gebotenen Zusammenschau dazu, dass die Schüler die Masken nicht regelhaft zwei oder gar mehr Stunden am Stück tragen müssten, ohne ungehindert Frischluft atmen zu können.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Quelle: Pressemitteilung des VGH Mannheim Nr. 48/2020 v. 04.11.2020

Mund-Nasen-Schutz in Wiesbadener Schulen ist rechtmäßig

Der VGH Kassel (Az. 8 B 2597/20) hat entschieden, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Schulunterricht in Wiesbaden ab der fünften Jahrgangsstufe nicht außer Vollzug gesetzt wird.

Der Antragsteller, ein Schüler, wandte sich gegen entsprechende Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Wiesbaden, durch die eine entsprechende Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe in Wiesbadener Schulen bis zum 01.11.2020 angeordnet ist. Der Schüler machte geltend, durch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung massiv beeinträchtigt zu sein

Das Verwaltungsgericht hatte den Eilantrag zurückgewiesen.

Der VGH Kassel hat die Beschwerde des Schülers gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zurückgewiesen.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs stellt sich nach der im Eilverfahren lediglich gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten die die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht als rechtmäßig dar. Danach werde für das Stadtgebiet Wiesbaden in allen allgemeinbildenden Schulen ab einschließlich der 5. Jahrgangsstufe für alle Schüler das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband angeordnet.

Die angegriffene Regelung begegne inhaltlich keinen Bedenken. Es bestehe eine infektionsschutzrechtliche Gefahrenlage. Im Gebiet der Stadt Wiesbaden seien Personen festgestellt worden, die an Covid-19 erkrankt seien, und Covid-19 sei eine übertragbare Krankheit. Die Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichts stelle eine Schutzmaßnahme dar, die an dem Ziel ausgerichtet sei, die Verbreitung von Covid-19 zu verhindern.

Sowohl die streitgegenständliche Allgemeinverfügung als auch die Ermächtigungsgrundlage, auf die sie sich stütze, seien hinreichend bestimmt. Die Allgemeinverfügung benenne die Adressaten (Schüler Wiesbadener Schulen ab Klasse 5 aufwärts und deren Lehrkräfte) und die verlangte Handlung (Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht) zweifelsfrei und

eindeutig. Schließlich weise die von der Stadt getätigte Ermessensausübung keine Fehler auf. Insbesondere sei das Ermessen der Stadt, tätig zu werden, nicht etwa eingeschränkt gewesen, weil über eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht bereits abschließend durch höherrangiges Recht entschieden worden wäre.

Die Stadt habe auch das ihr eingeräumte Handlungsermessen ("Wie" des Tätigwerdens) rechtsfehlerfrei ausgeübt. Die Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts sei auch verhältnismäßig. Sie verfolge einen legitimen Zweck, nämlich eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu erschweren, um eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems und weitere Erkrankungs- und Todesfälle zu vermeiden.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs ist unanfechtbar.

Quelle: Pressemitteilung des VGH Kassel Nr. 41/2020 v. 27.10.2020

Befreiung von Maskenpflicht an Schulen: Anforderungen an ärztliche Atteste

Der VGH München (Az. 20 CE 20.2185) hat entschieden, dass zur Befreiung von der Maskenpflicht an einer Grundschule in Bayern die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich ist, die nachvollziehbare Befundtatsachen sowie eine Diagnose enthält.

Die von ihrer Mutter vertretenen Antragstellerinnen, zwei in Bayern lebende Grundschülerinnen, hatten bei der Schule ärztliche Atteste vorgelegt, in denen ohne weitere Begründung bescheinigt worden war, dass sie aus gesundheitlichen Gründen keine Masken in der Schule tragen könnten. Nachdem diese Atteste von der Grundschule als nicht hinreichend aussagekräftig zurückgewiesen worden waren, beantragten die Antragstellerinnen einstweiligen Rechtsschutz beim VG Würzburg, das den Antrag ablehnte.

Der VGH München hat die hiergegen gerichtete Beschwerde der Antragstellerinnen zurückgewiesen.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes haben die Antragstellerinnen nicht glaubhaft gemacht, von der grundsätzlichen Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände außerhalb des Unterrichtsraums aus gesundheitlichen Gründen befreit zu sein. Hierfür sei vielmehr die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, welche nachvollziehbare Befundtatsachen sowie eine Diagnose enthält, erforderlich. Anders als etwa bei einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder einem Attest zur Befreiung vom Schulbesuch wegen Krankheit seien hier auch Grundrechtspositionen insbesondere von anderen Schülern sowie des Schulpersonals – das Recht auf Leben und Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG – betroffen, für die die Schule eine herausgehobene Verantwortung trage. Die Maskenpflicht diene dazu, andere vor einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus zu schützen und die Ausbreitungsgeschwindigkeit von Covid-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen stünden dem grundsätzlich nicht entgegen.

Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes gibt es kein Rechtsmittel.

Quelle: Pressemitteilung des VGH München v. 26.10.2020

Kein Mundschutz aus Gaze auf Schulgelände

Das VG Koblenz (4 L 764/20) hat entschieden, dass Lehrkräfte den Kontakt mit anderen Schülern auf dem Schulgelände unterbinden können, wenn ein Schüler auf dem Schulgelände keine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) trägt.

Die Grundschülerin war auf dem Schulgelände mit einer Maske aus Gaze bzw. Spitzenstoff erschienen. Daraufhin durfte sie in der Pause nicht mit anderen Schülern in Kontakt kommen.

Hiergegen richtete sich der Eilantrag der Schülerin, mit dem sie vortrug, sie werde durch die Maßnahmen der Schulleitung diskriminiert. Das Tragen einer anderen als der von ihr verwendeten MNB führe bei ihr zu gesundheitlichen Schäden.

Das VG Koblenz hat den Eilantrag abgelehnt.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts kann die Schulleitung auf Grundlage ihres Hausrechtes durchsetzen, dass alle Schüler auf dem Schulgelände eine MNB tragen. Dabei könne sie sich auf die Zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung in Verbindung mit dem "Hygieneplan-Corona für die Schulen" stützen, wonach diese generelle Pflicht zum Tragen einer MNB auf dem Schulgelände gelte und nur in Ausnahmefällen, z.B. aus gesundheitlichen Gründen, hiervon eine Befreiung erteilt werden könne. Einen solchen Ausnahmefall habe die Antragstellerin jedoch nicht glaubhaft gemacht. Darüber hinaus müsse der verwendete Stoff überhaupt geeignet sein, eine Weiterverbreitung des Coronavirus zu verhindern bzw. zu erschweren. Dies sei nur dann der Fall, wenn durch die Dichtigkeit des textilen Stoffes eine Filterwirkung hinsichtlich feiner Tröpfchen und Partikel bewirkt werden könne. Dies sei bei der von der Antragstellerin verwendeten MNB nicht der Fall.

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde zum OVG Koblenz zu.

Quelle: Pressemitteilung des VG Koblenz Nr. 35/2020 v. 14.09.2020

Maskenpflicht an Schulen im Main-Kinzig-Kreis bleibt bestehen

Das VG Frankfurt (Az. 5 L 2717/20.F) hat einen Eilantrag zweier Schülerinnen gegen die mit Allgemeinverfügung des Main-Kinzig-Kreises angeordnete Maskenpflicht im Präsenzunterricht abgelehnt.

Im Zusammenhang mit der derzeitigen durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) bedingten Pandemielage hat der Main-Kinzig-Kreis in der Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Bereich der Schulen im Kreisgebiet vom 16.10.2020 eine Maskenpflicht ab der 5. Jahrgangsstufe für den Präsenzunterricht angeordnet. Hiergegen wenden sich die Antragstellerinnen, die Schülerinnen der 5. und 6. Klasse im Kreisgebiet sind. Sie machen geltend, mehrere Studien belegten zwischenzeitlich, dass Kinder am Infektionsgeschehen so gut wie keine Teilhabe hätten. Ferner gebe es Erkenntnisse, dass ein dauerhaftes Tragen einer Maske bei Kindern gesundheitlich mehr als bedenklich sei.

Das VG Frankfurt hat den Antrag abgelehnt.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts hat der Main-Kinzig-Kreis vor Erlass der Allgemeinverfügung die Eskalationsstufe 3 (orange) des Eskalationskonzeptes des Landes

Hessen erreicht und sei nunmehr sogar der Stufe 5 (dunkelrot) zuzuordnen. Der Kreis sei daher zur Verstärkung und Ausweitung der bisherigen Maßnahmen – orientierend an den aktuellen Empfehlungen – verpflichtet. Die wissenschaftliche Beurteilung der Auswirkung von Schulen und Kitas auf die Pandemie sei zwar nicht eindeutig, nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts allerdings seien Bildungseinrichtungen einer der Orte, die eine Rolle im Infektionsgeschehen spielten. Die Mund-Nase-Bedeckung sei im Rahmen eines Gesamtkonzeptes entsprechend der AHA-L Regel geeignet, Übertragungen zu verhindern. Soweit es um Beeinträchtigungen durch das Tragen gehe, sei zunächst schon nicht wissenschaftlich nicht erwiesen, dass hieraus Schäden resultierten. Zudem seien Ausnahmen im Einzelfall aufgrund medizinischer sowie pädagogischer Gründe möglich und sehe der Hygieneplan 6.0 des Landes Hessen Maskenpausen vor. Das Verwaltungsgericht betonte, es dürfe nicht verkannt werden, dass es in der gegenwärtigen Situation Ziel der Maskenpflicht sei, auch zur Wahrung der Bildungsgerechtigkeit den Schulbetrieb aufrecht zu erhalten und Schulschließungen zu vermeiden.

Gegen den Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim VGH Kassel eingelegt werden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Frankfurt Nr. 15/2020 v. 23.10.2020

Stephan F. Dietz, Justiziar des hphv